

Satzung  
des Verschönerungsvereins Burg a. d. Wupper 1889 e. V.  
in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 22.11.2024

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verschönerungsverein Burg a. d. Wupper 1889 e. V.“  
Er ist ein anerkannt gemeinnütziger, eingetragener Verein im Sinne des Abschnitts  
„steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung mit Sitz in Solingen-Burg.

§ 2

Zweck und Zweckverwirklichung des Vereins

1. Der Verein ist der Zusammenschluss aller an der Verschönerung des Stadtteiles Solingen-Burg interessierten Einzelpersonen und Vereinigungen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Förderung von Kunst und Kultur in Burg. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - 2.1 die Verschönerung des Ortsbildes im Stadtteil Solingen-Burg
  - 2.2 Aktivitäten zur Sauberhaltung der Grünflächen. Die
  - 2.3 Zuständigkeit der Eigentümer bleibt unberührt.
  - 2.4 Beiträge zur Erhaltung der Burger Kulturgüter
  - 2.5 ist die Aufstellung, Pflege und Erneuerung von Ruhebänken
  - 2.6 die Förderung und Unterstützung des heimischen Brauchtums
  - 2.7 die Auswertung von Anregungen und Vorschlägen der Mitglieder zu den Punkten 2.1 bis 2.5.

§ 3

Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder und
- b) Ehrenmitglieder

## § 5

### Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, Firmen, Vereine und Organisationen werden, die an der Förderung.
2. der satzungsmäßigen Zwecke Interesse haben.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Aufgabenerfüllung des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben.

## § 6

### Aufnahme

Der Aufnahmeantrag neuer Mitglieder ist an ein Mitglied des Vorstandes zu richten. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Für die Aufnahme ist die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

## § 7

### Austritt

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt aus dem Verein kann unter schriftlicher Anzeige an den Vorstand bis zum Monatsende erfolgen.
2. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand, aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - 2.1 wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
  - 2.2 wegen Nichtbezahlung von Beiträgen, nach der zweiten Mahnung
  - 2.3 wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - 2.4 wegen unehrenhafter Handlungen

## § 8

### Rechte und Pflichten

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten.

## § 9

### Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und ihm alle sachdienlichen Auskünfte und Hinweise zu geben.

## § 10

### Beitrag

Der Beitrag wird durch eine jährlich von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung festgesetzt. Die Beiträge sind spätestens am 30. 6. jeden Jahres zu zahlen. Die Beiträge sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

## § 11

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 12

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Schatzmeister/in und
- bis zu drei Beisitzern/innen.

2. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind

- 2.1 der/die Vorsitzende,
- 2.2 der/die stellvertretende Vorsitzende,
- 2.3 der/die Schriftführer/in und
- 2.4 der/die Schatzmeister/in, von denen jeweils zwei den Verein rechtsverbindlich vertreten.

3. Rechtsverbindliche Erklärungen werden unterzeichnet

3. vom/von der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder
4. vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in oder
5. vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in.

4. In finanziellen Angelegenheiten unterzeichnen

- der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in oder
- der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

6. Sollte die Neuwahl nicht rechtzeitig erfolgen, so bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt,  
bis die Neuwahl stattgefunden hat.

7. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand durch die Wahl eines/einer Ehrenvorsitzenden erweitern. Der/die Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vorstand.

## § 13

### Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf,
2. mindestens alle acht Wochen, einberufen. Der schriftlichen Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Über die Vorstandssitzung fertigt der Schriftführer eine Niederschrift an, die von ihm zu unterzeichnen ist.

## § 14

### Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung sollte im ersten Quartal jedes Jahres stattfinden.
2. Sie wird vom Vorsitzenden zwei Wochen vor ihrem Termin
3. unter Angabe von Tag, Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich einberufen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können aus besonderem Anlass vom Vorsitzenden und auf Antrag eines Viertels der Mitglieder anberaumt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
6. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:
  - 5.1 Bericht des/der Vorsitzenden
  - 5.2 Bericht des/der Schatzmeisters/in
  - 5.3 Bericht der Rechnungsprüfer
  - 5.4 Entlastung des Vorstandes
  - 5.5 Beschlussfassung über die Beitragsordnung
  - 5.6 ggfs. Wahl des Vorstandes gem. § 12 Abs. 3
  - 5.7 Wahl eines/r Rechnungsprüfers/in
  - 5.8 Beratung und Beschlussfassung über schriftliche Anträge, die mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung beim/bei der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden eingegangen sind.

## § 15

### Stimmrecht

1. In der Jahreshauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt ist nur, wer keine Beitragsrückstände hat.
2. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Stimmenübertragung und -vertretung ist nicht möglich.
4. Über die Jahreshauptversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm zu unterzeichnen ist.

## § 16

### Schlossbauverein und Bezirksvertretung Burg

Einmal jährlich wird

- der Vorsitzende des Schlossbauvereins – oder ein Vertreter – und
- der Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks Burg/Höhscheid – oder ein Vertreter –

vom Vorstand des Verschönerungsvereins eingeladen und gemeinsam aktuelle Sachthemen erörtert.

## § 17

### Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der/die Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Jahreshauptversammlung. Er koordiniert die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und hält die Verbindung zu den Mitgliedern und den Erstkontakt zu den Medien. Er/Sie führt die Korrespondenz des Vereins und sorgt für die Umsetzung der gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
2. Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei Abwesenheit und korrespondiert in Abstimmung mit dem/der 1. Vorsitzenden mit Behörden, Verbänden, Organisationen, Mitgliedern und sonstigen Dritten.
3. Der/die Schriftführer/in fertigt die Protokolle über die Jahreshauptversammlung und die Vorstandssitzungen.
4. Der/die Schatzmeister/in ist verantwortlich für die Vermögensverwaltung sowie die Buchhaltungs- und Kassengeschäfte. Er hat der Jahreshauptversammlung einen von den Rechnungsprüfern geprüften und mitunterzeichneten Bericht vorzulegen.
5. Je ein/e Beisitzer/in ist zuständig für
  - die Führung des Archivs,
  - Wanderwege und
  - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
6. Die Gewinnung von Sponsoren für die Aufgaben des VV ist Angelegenheit aller Vorstandsmitglieder.
7. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder erfolgt ohne Vergütung.

## § 18

### Projekte, Kommissionen und Ausschüsse

Für bestimmte Projekte kann der Vorstand Kommissionen oder Ausschüsse bilden. Ihnen können neben Mitgliedern sonstige sachkundige Personen angehören.

## § 19

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr).

## § 20

### Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in der Jahreshauptversammlung.

## § 21

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei dieser müssen zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.
2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit entscheidet nach nochmaliger Einberufung der

Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden die einfache Stimmenmehrheit.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verschönerungsvereins zu gleichen Teilen an gemeinnützige Vereine in Burg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## § 22

### Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.11.2024 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.



Vorsitzende  
Sylvia Schlemper



stellv. Vorsitzende  
Gerhild Voigt



Schriftführer  
Stefan Irlenbusch